

Dokumentation der Q&A zum Open Access Talk am 09.07.2026 mit Dr. Ina Kaulen zum Thema „Creative-Commons-Lizenzen nutzen und verstehen“

Diese Dokumentation wurde auf Grundlage der Antworten aus dem Chat sowie nachträglich ergänzter Kommentare von Expert*innen zusammengestellt, die zur Beantwortung offener Fragen herangezogen wurden.

Zusammengestellt von: Wenxin Shangguan. Stand der Informationen: September 2026.



Dieses Dokument steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Lizenz:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Bitte beachten Sie, dass dieses Material KEINE RECHTSBERATUNG darstellt. Alle Inhalte sollen als subjektive Einschätzung der Personen, die sich geäußert haben, verstanden werden.

Ressourcen & Materialien, die hilfreich sein können:

- Video [KI und Open Access: Warum Paywalls keine Lösung sind](#)
- Video [KI und Recht. Vortrag gehalten bei der Konferenz „Zugang gestalten“ 2025](#)
- [FAQ - CC Germany](#)
- [irights.info – Thema Creative Commons + Lizenzen](#)
- [open-access.network - Thema Lizenzen](#)
- [Open Content - ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen](#)
- [Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden. 2. Auflage 2021](#)
- [Die Bestände öffnen – Urheberrechtliche Werkzeuge kennen und nutzen](#)

Thema Zitation, Nachnutzung/Bearbeitung, Zweitveröffentlichung

Praxisbeispiele Kombination von Lizenzen bei der Nachnutzung

- [FAQ - CC Germany 4.4.3](#)

Was bedeutet es für Urheber*in und Nachnutzende, wenn sich Nachnutzende nicht an die Lizenzbestimmungen halten?

- [FAQ – CC Germany 4.1.3](#): „Wenn Sie gegen die Bedingungen einer CC-Lizenz verstoßen, endet die Lizenz automatisch. Lizenzgeber*innen können dann gegen eine Verletzung der Lizenzbedingungen rechtlich vorgehen.“
- Für Urheber*in: [FAQ - CC Germany 1.1.10, 2.12, 2.13](#)
- Für Nachnutzende: [FAQ - CC Germany 4.6.4, 4.6.5](#)

Darf eine Projektbroschüre, deren Text komplett unter CC BY steht, aber die eingebundenen Schmuckfotos (Adobe Stock etc.) und Illustrationen spezifischen Nutzungsbedingungen unterliegen, auf einem Repositorium (ohne Genehmigung der Bildrechteinhaber) zweitveröffentlicht werden?

- Jein. Die Nutzungsrechte für die Bilder werden benötigt und für sie müssten gesondert Nutzungsrechte eingeholt werden. Liegen diese nicht vor, kann das Dokument nur ohne Abbildungen veröffentlicht werden.

Darf ich in einer Publikation (z.B. OER), mit CC BY-Lizenzierung ein Bild oder einen Text aus einem Buch oder Artikel zitieren? Welche Limitation habe ich, wenn das Bild oder der Text nicht unter einer freien Lizenz steht? z.B. alte Bücher?

- Generell: 70 Jahre nach dem Tod der Urheberenden erlöschen die Rechte, das Bild wird dann in die Public Domain überführt. Dann dürfen Sie das Bild frei nachnutzen.
- Achtung: Gemeinfreie Werke dürfen Sie nicht unter eine CC-Lizenz stellen. Das wäre eine Rechtsanmaßung. Was bereits gemeinfrei ist, bedarf keiner Lizenzierung mehr. Es ist wünschenswert, wenn diese Inhalte mit der Public Domain Mark (PDM) von Creative Commons oder mit einem anderen Indikator (z.B. von rightsstatements.org) gekennzeichnet werden, damit Nachnutzende informiert sind.
- Ansonsten dürfen Sie Bilder zitieren, wenn Sie diese im Rahmen Ihrer Arbeit diskutieren/analysieren (siehe [Zitatrecht / Bildzitatrecht](#)). Sie dürfen die Bilder aber nicht für rein illustrative Zwecke nutzen (z.B. auf dem Cover). Tipp: Im Zweifel bei dem Verlag oder den Herausgebenden nachfragen.
- Tipp: Frei lizenziertes Bildmaterial finden Sie z.B. über [Wikimedia](https://commons.wikimedia.org).
- [FAQ - CC Germany 3.2.6](#)

Fotografien sind i.d.R. geschützt. Erlaubt §51 UrhG es Autor*innen, Fotografien ohne Rücksprache im Print und online in ihrem Werk zu nutzen (zu zitieren), solange der*die Urheber*in genannt wird?

- Zum Zweck des Zitats gilt die Zitatschranke. Dies ist eine gesetzliche Erlaubnis, die die Vervielfältigung (kopieren), die Verbreitung (gedruckt veröffentlichen) und die öffentliche Wiedergabe (im Internet verbreiten) erlaubt. Die Voraussetzungen des § 51 UrhG sind einzuhalten: Der Zitatzzweck bestimmt das „Ob“ und den „Umfang“.
- Zur CC-Lizenzierung müssen Sie dennoch die Zustimmung des*der Rechteinhaber*in einholen, sofern die zitierte Fotografie nicht selbst unter einer CC-Lizenz steht. Hintergrund: Die gesetzliche Erlaubnis erlaubt nicht alles, was CC-Lizenzen erlauben.
- Tipp: Fotografien und Abbildungen wählen, die ebenfalls unter einer CC BY-Lizenz stehen. Falls nicht möglich: Zitierte Abbildungen von der eigenen CC-Lizenz ausnehmen („Dieses Buch wurde unter Lizenz CC BY 4.0 veröffentlicht. Ausgenommen davon sind die Abbildungen auf Seite 53 und 73.“).

Ist Zweitveröffentlichung auf einem Repositorium erlaubt, wenn CC BY-ND, CC BY-NC, CC BY-NC-SA oder CC BY-NC-ND gewählt wurde?

- Ja, das ist möglich, solange es sich um ein nicht-kommerziell betriebenes Repositorium (wie z.B. institutionelle Repositorien einer öffentlichen Hochschule) handelt. Die Lizenz ist dann anzugeben.

Sind Verlinkungen auf lizenziertes Material zulässig?

- Ja, Links setzen ist immer erlaubt.

Gelten Übersetzungen als Bearbeitung? Wie können Autor*innen Übersetzungsanfragen ihres Werks einsehen?

- Übersetzungen sind Bearbeitungen und müssen als solche kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Nennung von Autor*in und Quelle des Originalwerks besteht selbstverständlich auch hier.
- Unter CC BY veröffentlichte Texte können übersetzt und veröffentlicht werden, ohne dass die übersetzende Person eine Anfrage an Sie als Autor*in stellen muss.
- CC BY-ND würde Übersetzungen hingegen ausschließen bzw. von einer expliziten Zustimmung abhängig machen.

Thema Zuweisung einer geeigneten Lizenz

Zur Lizenzauswahl

- „Interessen von Rechteinhabern an der Öffnung ihrer Inhalte“ S. 72ff. in: Kreutzer, Lahmann, [Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden. 2. Auflage 2021](#)

Eignet sich die CC0-Lizenz für kontrollierte Vokabulare, Ontologien und andere Terminologien?

- Antwort vom [Terminology-Service der TIB](#):
 - Das ist unterschiedlich. Nach deutschem Recht besitzen kontrollierte Vokabulare, Ontologien und andere Terminologien meist eine gewisse ‚geistige Schöpfungshöhe‘, ähnlich zu Quellcode/Software. Daher werden hier eher Software-Lizenzen (z.B. MIT Licence, Apache) oder eine CC BY-Lizenz, die eine entsprechende Zitierung der Herausgebenden verlangt, vergeben.
 - Aber: Je nach Herkunft / Rechtsraum, Zielgruppe und wissenschaftlicher Community, aus welcher die Terminologien stammen, wird durchaus auch eine CC0-Lizenz vergeben.
 - Bekannte CC0-lizenzierte Terminologien sind beispielsweise die Basisklassifikation des GBV, die Biological Collections Ontology, die Environment Ontology, die Algorithm Metadata Vocabulary, oder die NFDIcore ontology.
- Antwort von der Referentin, Dr. Ina Kaulen:
 - Idealerweise sollte eine CC0-Lizenz für veröffentlichte Terminologien verwendet werden. Sonst müsste bei jeder Vokabel angegeben werden, wer sie hinzugefügt hat. Das ist oftmals aber nicht erfasst.
 - Zudem stellt sich die Frage, woran überhaupt Urheberrechte entstehen können. Bei einzelnen Vokabeln aus einem bereits bestehenden Wortschatz ist die Schöpfungshöhe natürlich nicht erreicht.
 - In Betracht kommen zudem Urheberrechte (genauer: Leistungsschutzrechte) an der Datenbank. Die würden dem Datenbankhersteller ([§ 87b UrhG](#)) zustehen. Das ist in der Regel die Einrichtung oder sonstige Entität, die die Erstellung bezahlt.
 - Ohne eine freie Lizenzierung der Terminologie würde es bedeuten, dass andere das Vokabular nicht nutzen können. Es ist ja nicht die Idee eines kontrollierten Vokabulars, dass niemand es nutzt.

Thema Anteile mit unterschiedlichen Lizenzen oder ohne Lizenzangabe

Kann ein Gesamtwerk unter CC BY 4.0 gestellt werden, wenn darin Bilder mit einer CC BY 3.0-Lizenz enthalten sind?

- Die Lizenzen sind aufwärtskompatibel. Siehe dazu [Creative-Commons-Lizenzmodule richtig kombinieren – Besonderheiten des NC-Moduls \(non-commercial\)](#): „Ebenfalls kompatibel sind seit Version 2.0 spätere Versionen der CC-Lizenzen, also zum Beispiel, wenn die Lizenz des ursprünglichen Inhalts die Version CC BY-SA 3.0 und die Bearbeiterlizenz CC BY-SA 4.0 ist; außerdem sind verschiedene Portierungen zueinander kompatibel.“

Anteile mit abweichender Lizenz kennzeichnen

- [FAQ – CC Germany 3.4.7](#): „Wenn Sie einen Inhalt unter einer CC-Lizenz verbreiten und dabei auch Inhalte einbinden, die Sie nicht unter derselben CC-Lizenz mit verbreiten dürfen, müssen Sie diese Inhalte extra kennzeichnen.“
- Man kann das getrennt angeben: z.B. „Das Werk steht unter der Lizenz CC BY, ausgenommen sind die Abbildungen auf Seiten 35, 46, 57.“

Oft soll die Lizenz einer Publikation maschinenlesbar in Metadaten hinterlegt werden (z.B. in den Anforderungen zum DINI-Zertifikat). Dies geschieht typischerweise durch Nennung der kanonischen URL der jeweiligen Lizenz. Gibt es eine sinnvolle und allgemein verstandene Möglichkeit, auch den Fakt „beinhaltet Anteile mit abweichender Lizenz“ maschinenlesbar in Metadaten auszuzeichnen?

- Antwort vom [PID-Kompetenzzentrum](#):
 - Im DataCite Metadata Schema besteht die Möglichkeit, zum Beispiel einer Sammlung („ResourceTypeGeneral: Collection“) eine Lizenz zuzuweisen. Falls die einzelnen Bestandteile einer Sammlung jeweils mit einer eigenen DOI versehen werden, können diese über den RelationType „IsPartOf“ mit der DOI der Sammlung verknüpft werden. Für jeden einzelnen Bestandteil kann dann in den jeweiligen Metadaten die entsprechende Lizenz maschinenlesbar angegeben werden. Auf diese Weise lassen sich unterschiedliche Lizenzen auf Ebene der einzelnen Bestandteile abbilden.
 - Eine standardisierte Möglichkeit, maschinenlesbar anzugeben, dass die Sammlung einen Bestandteil mit abweichenden Lizenzen enthält, gibt es jedoch nicht. Eine Kennzeichnung innerhalb eines einzelnen Metadatensatzes, dass ein Werk Bestandteile mit unterschiedlichen Lizenzen enthält, ist im DataCite Metadata Schema nicht vorgesehen.

Thema Nutzungsrechte

Wenn Institutionen nicht als Urheber*in gelten, wer hat dann das Verwertungsrecht für Körperschaftswerke? Beispiel: Jemand schreibt im Rahmen seiner Tätigkeit einen wissenschaftlichen Bericht, der im Namen des Arbeitgebers veröffentlicht wird. Wer darf über die Nutzungsrechte entscheiden?

- [Handreichung „Urheberrecht in der Wissenschaft“](#), S. 43
- Das hängt von der Regelung im Arbeitsvertrag bzw. sonstigen Vereinbarungen ab, die Mitwirkende im Hinblick auf die Nutzungsrechte mit der Einrichtung treffen.
- Bitte immer auch prüfen, ob es in der eigenen Einrichtung ggf. Lizenzierungsrichtlinien oder eine Open-Access-Policy gibt (vgl. [am Beispiel der SUBHH: Lizenzierungsrichtlinien](#))
- Siehe dazu auch: S. 34ff. in: Kreutzer, Lahmann, [Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden. 2. Auflage 2021](#)

Thema Lizenzmodule „non-commercial“ (NC) und „no derivatives“ (ND)

Haben Sie konkrete Beispiele für ungewollte Ausschlüsse bei der Verwendung des Lizenzmoduls „NC“ und Beispiele, welche Nutzungen durch NC ausgeschlossen werden?

- Das Problem ist, dass nicht einheitlich geregelt ist, was „kommerziell“ bedeutet, wo es anfängt und aufhört. Darf ein CC BY-NC-Inhalt auf einer Webseite eines Vereins auftauchen, der Werbebanner nutzt? Darf ein Bild in einer Präsentation im Jugendclub verwendet werden, wenn es einen Eintrittspreis gibt? In Studiengängen, die Gebühren verlangen? Siehe auch hier: https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf

Was ist als Bearbeitung zu sehen? Z.B. Wenn ich nur einen Bildausschnitt in einer Präsentation zeige oder wenn ich einen Rahmen um das Bild lege?

- Ja, das wären Beispiele für Bearbeitung. Ganz eng gefasst wäre auch die Speicherung in einem anderen Format schon eine Bearbeitung (wenn Sie eine .tiff-Dateien in ein .jpg umwandeln zum Beispiel). Die Einschränkung „no derivatives - ND“ erschwert somit die Migration in digitale Formate für die (Langzeit-)Archivierung.
- Eine häufig artikuliert Sorge besteht darin, dass eigene Inhalte verändert und einem dann (im schlechtesten Fall sogar mit inhaltlich falschen Aussagen) zu Unrecht zugeschrieben werden. Das passiert aber nicht, wenn die CC BY-Lizenzbedingungen korrekt angewandt werden: Veränderung sind stets zu kennzeichnen und der Verweis

auf die Originalquelle ist anzubringen. Hält der*die Nachnutzende sich nicht daran, kann er*sie sich nicht auf die CC-Lizenz berufen und die gesamte Nachnutzung ist ohnehin rechtswidrig.

Thema KI-Training, Text- und Data Mining (TDM)

Wie ist die gesetzliche Erlaubnis für KI-Analysen trotz CC BY zustande gekommen?

- Diese Erlaubnis ist nicht speziell für KI-Analysen zustande gekommen. Es wird von einigen Stimmen sogar behauptet, der EU-Gesetzgeber habe das KI-Thema bei der TDM-Regelung überhaupt nicht im Blick gehabt. Dem ist natürlich nicht so, da KI im Zeitpunkt der Richtlinienverabschiedung durchaus schon ein gängiges Thema und keineswegs völlig unbekannt war.
- TDM ist – auch und insbesondere in der Hochschulforschung – politisch ausdrücklich gewünscht (siehe [DSM-Richtlinie Erwägungsgründe](#) 5 bis 11 und Begründung UrhWissG): „Mittels Text und Data Mining lassen sich große Informationsmengen verarbeiten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. Das Text und Data Mining ist die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft, doch **besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass diese Technik vor allem für die Forschung von besonderem Nutzen ist und damit auch Innovationen gefördert werden.**“ (ErwGr. 8)

„Schützt“ die Einschränkung „ND“ vor KI-Bearbeitung, wenn die Text- und Datamining-Schranke nicht greift?

- ND bedeutet „keine Bearbeitungen“, bzw. keine Verbreitung veränderter Fassungen. KI-Training beinhaltet das nicht unbedingt. Mit [CC Signals](#) ist die Initiative gestartet, die versucht, die Nutzung von Open-Access-Publikationen durch KI zu regeln; sie kann die Nutzung jedoch nicht verbieten.

Welche Argumente können Forschenden die Sorgen nehmen, dass ihre Werke zum Trainieren von KI genutzt werden? Viele wollen von der Lizenz CC BY-NC nicht abrücken.

- Till Kreutzer, [KI und Recht. Vortrag gehalten bei der Konferenz „Zugang gestalten“ 2025](#)
- Viele große kommerziellen Firmen trainieren ihre Modelle mit „allem was sie kriegen“ und verletzen das Urheberrecht wissentlich, unabhängig von der vergebenen Lizenz.
- Video [„KI und Open Access: Warum Paywalls keine Lösung sind“](#): Das Publizieren im Closed Access, unter einer CC BY-NC-Lizenz oder unter einer CC BY-ND-Lizenz schützt

nicht davor, dass die Texte und Forschungsdaten für Trainingszwecke eingesetzt werden. Die Rechte haben die Autor*innen in der Regel an den Verlag abgetreten.

Ich würde sagen, dass hier die CC-Lizenz enger ist als das Gesetz. denn das deutsche Gesetz erlaubt Text und Data Mining in § 44b UrhG. Die CC-Lizenzen dürfen das Gesetz nicht einschränken. Man könnte überlegen, ob die Einschränkung „NC“ als Vorbehalt nach § 44 Abs. 3 ausgelegt werden kann. Das würde ich aber verneinen, da das der CC-Lizenz widerspricht.

- [§ 44 b UrhG](#) erlaubt die „automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“ (Abs. 1) sowie „Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“ (Abs. 2) Das umfasst auch urheberrechtlich geschützte Werke, die unter gar keiner CC-Lizenz stehen, solange sie frei zugänglich im Netz verfügbar sind. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Nutzungserlaubnis; eine Urheberrechtsschranke. Darauf, ob und unter welcher CC-Lizenz ein Werk steht, kommt es daher nicht an.
- Und nein: eine NC-Lizenz ist vermutlich nicht gleichzeitig als Nutzungswiderspruch im Sinne des § 44b Abs.3 UrhG anzusehen. Ein solcher muss eindeutig und klar und maschinenlesbar angebracht sein. Das Erfordernis einer Interpretationstransferleistung und der Auslegung, ob das „ND“ zugleich als Widerspruch im Sinne von § 44b Abs. 3 UrhG gemeint ist, würde dem nicht genügen.

Wann gilt das deutsche Urheberrecht und wann ein ausländisches Urheberrecht, z. B. das amerikanische?

- [Rechtsgutachten zur Verwendung von Bibliotheksbeständen für das Text- und Data-Mining, insbesondere für das KI-Training, S.28](#)
- Ergänzend: Von den Fragen der Rechtsanwendung bei kollidierenden Rechtsrahmen unterschiedlicher Staaten sollten Nichtjurist*innen bitte tunlichst die Finger lassen. Das Thema ist sogar für Jurist*innen komplex.
- Es gibt zudem zahlreiche internationale Verträge und Abkommen, die hierzu Regelungen treffen und zu einem harmonisierten Umgang mit grenzüberschreitenden Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke beitragen.
- Und schließlich gibt es das Schutzlandprinzip: Ein urheberrechtlicher Anspruch richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem Schutz begehrt wird. Wird gegen eine Nutzung in Deutschland vorgegangen, findet in der Regel das deutsche Urheberrecht Anwendung.

Thema Rolle der Bibliothek

Als Pflichtexemplarbibliothek dürfen wir „unkörperliche Medienwerke, die ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind, einsammeln“ (=harvesten/crawlen). Aber ich gehe davon aus, dass wir diese Medienwerke, wenn keine freie Lizenz vorliegt, nur im Lesesaal nach §60e Abs. 4 bereitstellen dürfen, oder?

- [FAQ - CC Germany 5.2.3](#)
- Das ist (leider...) richtig. Fast: § 60e UrhG bestimmt nicht den Ort (Lesesaal), sondern die Art des Lesegeräts. Der sog. Terminalrechner darf keine Verbindung zum Internet haben, auch nicht über VPN. Er kann auch an einem anderen Ort stehen als im Lesesaal, solange es in den Räumen der Bibliothek ist.
- Siehe zu den rechtlichen Möglichkeiten zur Bereitstellung elektronischer Pflichtexemplare ausführlich: [Die Bestände öffnen – Urheberrechtliche Werkzeuge kennen und nutzen](#).
 - Als [Vortragsfolien \(kurz\)](#)

Wenn wir unkörperliche Pflichtexemplare einsammeln und Lizenzangaben abfragen und dann eine CC-Lizenz vom Ablieferer vergeben wird: Inwiefern kann die Bibliothek für Falschangaben in Haftung genommen werden? Denkbar ist ja auch, dass jemand abgeliefert und Lizenzangaben macht ohne selbst Rechteinhaber zu sein.

- Das hängt vom Einzelfall ab. Einen „guten Glauben“ gibt es im Urheberrecht nicht. Bei gewissenhafter Prüfung dürfte sich ein Anspruch aber allenfalls auf eine Störerhaftung erstrecken.
- In der [„Bonner Erklärung : eine zeitgemäße Nutzung der digitalen Pflichtsammlungen ermöglichen!“](#), die von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken im dbv verabschiedet wurde, wird u.a. mehr Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Verankerung des die Bibliotheken schützenden Haftungsregimes „notice and take down“ gefordert.
- Hierzu ausführlich: Kaulen, Jendral, Geißler, [Eine zeitgemäße Nutzung der digitalen Pflichtsammlungen ermöglichen!](#) in: b.i.t.online, Jahrgang 2026 Heft 3

In Repositorien und Bibliotheksdatenbanken sind mir schon häufiger Forschungsberichte begegnet, bei denen die CC-Lizenzhinweise in der PDF-Datei von den Metadaten auf der Webseite abweichen (manchmal fehlt der CC-Lizenzhinweis auch komplett in der PDF). Nach meinem Verständnis ist immer der Lizenzhinweis in der PDF maßgeblich für die Nutzung; ein*e Nutzer*in kann sich also nicht auf den Lizenzhinweis auf der Landing Page berufen - sehen Sie das auch so?

- Urheberrechtlich maßgeblich ist, welche Lizenz der*die Autor*in vergeben hat.
- Leider begegnet man immer noch unklaren Lizenzangaben, auch in Publikationsangeboten, wo eine freie Nutzung ermöglicht werden soll. Im Zweifel kann gut auf das jeweilige Dokument abgestellt werden, wenn dort eine eindeutige Lizenzangabe angebracht ist.
- Manche Metadatenstandards bieten bei den zur Verfügung stehenden Feldern eingeschränkte Möglichkeiten zur Lizenzangabe an. Dadurch kann es dort zu unklaren Angaben kommen. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Werk unter verschiedenen Lizenzen steht (bspw. weil Teile davon unter CC BY-SA stehen, andere unter CC BY). Das lässt sich in den Metadaten nicht immer korrekt abbilden. Wenn dort nur eine Lizenz angegeben werden kann, würde man natürlich die engste wählen.
- Auch hier wieder ein gutes Argument, warum eingeschränkte CC-Lizenztypen uns allen das Leben nicht leichter machen und eine (eigentlich gewollte) Nachnutzung dann doch unterbleibt aufgrund der Rechtsunsicherheiten bei Auswerten der Lizenzhinweise.
- Siehe zur Anbringung der Lizenzen auch: S. 180, 181 in: Kreutzer, Lahmann, [Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden. 2. Auflage 2021](#)